**Checkliste: Beschäftigung Schwerbehinderter - öffentlich rechtliche Pflicht -1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Grundlage (§ 154 SGB IX)** | * Öffentlicher oder privater Arbeitgeber * Mindestens 20 Arbeitnehmer (auch Außendienst-, Heimarbeiter und unabhängig von den Betriebsstätten bzw. Betrieben sowie Arbeitnehmer aus dem privaten Haushalt es Arbeitgebers) * Arbeitnehmer, die nicht mehr als acht Wochen oder mehr als 15 Stunden arbeiten und Arbeitnehmer gemäß § 73 Abs. 2 SGB IX zählen nicht dazu | ❏ |
| **Pflichtquote** | * Die Pflichtquote beträgt seit 01.01.2004 5% * Berechnung der Mindestanzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsanzahl:   + Studienreferendare und Azubis werden nicht mitgezählt   + I.d.R. Abrundung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen   + Bei mehr als 0,5 Aufrundung * Anrechnung von Schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten   + Mehr als 18 Stunden pro Woche arbeiten bzw. weniger wenn Ihre Behinderung zu schwerwiegend ist * Anrechnung eines Schwerbehinderten Arbeitgebers * Mehrfachanrechnung   + Auf bis zu zwei Arbeitsplätze, wenn Schwerbehinderter Arbeitnehmer beruflich ausgebildet ist (Anrechnung kraft Gesetzes)   + Evtl. auf bis zu drei Arbeitsplätze (freies Ermessen)   + Dies ist möglich, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf spezielle Schwierigkeiten stößt (unabhängig von der Behinderung)   + Antrag an das zuständige durch Schwerbehinderten oder Arbeitgeber stellen   + Bescheid durch Arbeitsamt ob Widerspruch (Klage beim Sozialgericht) | ❏ |
| **Ausgleichsabgabe** | * Höhe * Privilegierung kleinerer Betriebe, § 77 Abs. 2 Satz 2 SGB IX   + Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitnehmern: 105 Euro   + Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitnehmern:   + 180 Euro bei Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten   + 105 Euro bei Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten * bei Betrieben mit mehr als 59 Beschäftigten, § 77 Abs. 2 SGB IX   + 180 Euro, wenn Beschäftigungsquote 2-3 %   + 260 Euro, wenn Beschäftigungsquote weniger als 2 %   + 105 Euro, wenn Beschäftigungsquote bis zu 3 % * Zahlung   + keine Zahlung:   + zusätzlich Versäumniszuschläge, § 24 Abs. 1 SGB IX   + Erlass eines Feststellungsbescheides   + 4-jährige Versäumniszuschläge   + Rechtsmittel (Widerspruch, Anfechtungsklage möglich, jedoch ohne aufschiebende Wirkung)   + keine gesonderte Aufforderung durch Integrationsamt   + zusammen mit Erstattung der Anzeigen gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX, d.h. bis zum 31.3. des Folgejahres | ❏ |